Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 13. Februar 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1402. vom 9. December v. J. wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten;

= 1403. vom 26. desselben Monats und Jahres, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungs-Fonds;

= 1404. vom 4. Januar d. J., die executivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militär-Personen betreffend;

= 1405. vom 19. desselben Monats, wegen der Executionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Conducteure; und unter

= 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern betreffend. Vom 23. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 14. Wegen Ablösung der Dominial-Abgaben unter 4 Rtl. bei Dismembrationen.

Die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 schreibt § 29 vor, daß die Dominial-Abgaben unter dem Jahresbetrage von 4 Rtlr. bei Dismembrationen durch Kapital abgelöst werden sollen.

Da diese Vorschrift der deshalb S. 260 des Amtsblatts von 1828 von Seiten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts unterm 12. September 1828 ergangenen Anweisung ungeachtet, noch immer häufig bei Abschließung von Dismembrations-Verträgen über kleinere Parzellen außer Acht gelassen wird; so bringen wir selbige hiermit in Erinnerung, wobei wir zugleich alle Königliche Domainen-, Pacht- und Domainen-Rent-Aemter anweisen, einen jeden Erwerber vor Ertheilung des Dominial-Konsenses über seine Verbindlichkeit ad protocollum zu bedeuten, und resp. ihn dahin anzuhalten, daß er sich verpflichte, die genannte Abgabe sofort und bei Vermeidung der fiskalischen Execution in Kapital zu reluiren, widrigenfalls ihm die Dominial-Einwilligung in die Dismembration nicht ertheilt werde.

Breslau, den 2. Februar 1833. III.

Belobungen.

Zu dem Neubau des evangelischen Pfarrhauses zu Mechwitz, Kreis Ohlau, hat der Patron der dortigen Kirche, Herr Major Battery auf Mechwitz, zu den Gesammt-Kosten von 1360 Rtlrn. aus eigenen Mitteln 960 Rtlr. beigetragen.

Es gereicht uns zur Freude, die hierbei an den Tag gelegte gute Gesinnung des Herrn Majors Battery, hiermit anzuerkennen.

Breslau, den 1. Februar 1833. II.

Am 22. November v. J. brach das vierjährige Kind der Wittwe Klötzel zu Strehbitzko, Militscher Kreises auf dem Schloßteiche durch das Eis, wurde aber durch den Sohn des Brauer Bail daselbst vom Ertrinken gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Februar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehende in einer von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassenen Verfügung vom 28. December v. J. enthaltenen Bestimmungen:

No. 11. Die Verpflichtung der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirungs-Kosten betr.

Der Justiz-Minister will zur Beseitigung verschiedener Zweifel und einer sehr abweichenden Praxis bei den Gerichts-Behörden einige allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtungen der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirungs-Kosten zur künftigen Nachachtung erlassen.

1) Bei Auslegung der Bestimmungen unter Nr. 14, §. 2 der Einleitung zu den Allg. Geb.-Taxen vom Jahre 1815, ist zuvörderst zu beachten, daß diese Bestimmungen den Minorennen keinesweges eine allgemeine Sportelfreiheit in allen ihren Angelegenheiten, sondern nur eine sportelfreie Bearbeitung der unvermögenden Vormundschaften von Seiten der Gerichtsbehörden zu sichern.

Wenn daher auch diese Geschäfte sportelfrei bearbeitet werden, so können dergleichen Kuranden dennoch auf eine Sportelfreiheit in ihren Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten keinen Anspruch machen, insofern sie sich nicht nach der Allg. Ger. Ordnung, Thl. I., Tit. 23, § 30 u. f. zum Armenrechte qualifiziren. Doch dürfen die ihnen in andern Angelegenheiten zur Last fallenden Kosten nicht aus der Substanz ihres, unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens entnommen werden, sondern diese sind so lange zu stunden, bis sie in zahlungsfähigen Zustand kommen oder majorenn werden.

Reskript vom 10. Juli 1816, Jahrbücher Bd. 8, S. 37,
" " 18. Febr. 1820, " " 15, " 38,
" " 7. Juni 1820, " " 15, " 301.

2) Diese allgemeinen Grundsätze sind auch bei Nachlaßregulirungen, bei welchen Minorennen konkurriren, zur Anwendung zu bringen, dabei aber folgende Fälle zu unterscheiden:

a) bei Erb-Auseinandersetzungen minorenner Kinder mit ihren Vätern sind letztere, insofern ihnen der gesetzliche Nießbrauch vom Vermögen der Kinder verbleibt, zur Tragung der Kosten-Rate der letzteren allemal verpflichtet. Dies ist auch der

Fall, wenn den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern aus anderen Nachlaßregulirungen Vermögen zufällt, an welchem dem Vater der Nießbrauch zusteht; ausserdem wird die Sportelpflichtigkeit der Kinder nur nach den Bestimmungen unter b beurtheilt.

b) Bei anderen Nachlaßregulirungen kommt es zunächst darauf an, ob die dabei interessirten Kuranden nach den Bestimmungen unter Nr. 14, § 2 der Einleitung zu den Allg. Geb. Taxen für unvermögend zu erachten sind oder nicht. Im letzteren Falle müssen solche, gleich jedem majorennen Erben, zu den Nachlaß-Regulirungskosten nach Verhältniß ihres Erbtheils, beitragen, mithin auch die sämmtlichen Kosten tragen, wenn der Nachlaß ihnen allein zugefallen.

Bei unvermögenden Kuranden müssen dagegen wieder folgende Fälle unterschieden werden:

aa) gehört ihnen der ganze Nachlaß, und erfolgt die Regulirung desselben bei demjenigen Gericht, welches zugleich die Vormundschaftsbehörde der Kuranden ist, so gehört die Regulirung zu den vormundschaftlichen Geschäften, für welche überhaupt keine besonderen Kosten angesetzt werden dürfen. Erfolgt dagegen die Regulirung bei einem andern Gericht, so kann dieses dafür die wirklichen baaren Auslagen an Porto, Diäten, Reisekosten u. s. w., ferner die Kopialien, Kalkulaturmeilen und Dienergebühren ꝛc., wenn diese einem Beamten ganz oder zum Theil zustehen, in Ansatz und von der auszuzahlenden Erbmasse in Abzug bringen; die Taxen müssen dagegen bis zur Majorennität der Kuranden gestundet werden.

bb) Sind die Kuranden bei der Nachlaß-Regulirung nur zum Theil interessirt, und erfolgt diese bei der Vormundschaftsbehörde, so müssen die dadurch entstehenden Kosten auf die majorennen und minorennen Erben nach Verhältniß der Erbtheile vertheilt, die von den Kuranden zu zahlenden Antheile der Taxen- und Insinuations-Gebühren aber niedergeschlagen werden, wogegen ihr Antheil zu den wirklichen baaren Auslagen, wohin auch die Stempel zu rechnen, ferner zu den Kopialien, Meilen-, Diener- und Kalkulatur-Gebühren, insofern auf diese ein Beamter ganz oder zum Theil Ansprüche hat, von ihrer Erbrate zu erheben ist. Wenn dagegen der Nachlaß bei einem andern Gericht, als der Vormundschafts-

behörde, regulirt wird, so haben die minorennen Erben zu allen Kosten, gleich den majorennen, nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen, und das regulirende Gericht ist berechtigt, diese Kosten aus der Erbmasse sofort zu erheben, und jedem Erb-Interessenten in Abzug zu bringen.

Berlin, den 28. December 1832.

Der Justiz-Minister

Mühler.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Breslau.

werden den Untergerichten unsers Departements zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Januar 1833.

No. 12. Die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten betr.

Das unterm 19. August 1825 erlassene Publikandum, die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend, wird zur genauen Beachtung nachstehend hiermit wiederholt:

§ 1. Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Gute selbst eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden.

§ 2. Die Deposita dürfen nur in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuers-Gefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden.

§ 3. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Pretiosen, ingleichen der Testamente, müssen eiserne oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden seyn.

§ 4. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigener Vertretung, Sorge tragen.

§ 5. Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt seyn.

§ 8 und folg., Tit. I., und

§ 3, Tit. 3 der Deposital-Ordnung.

§ 6. Für die äußere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr.

§ 93 und § 104, Tit. 17, Th. 2 des Allgem. Land-Rechts.

§ 7. Den Gerichtsherren bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen.

§ 8. Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann.

§. 9. Den Gerichtsherren bleibt anheimgestellt, ob sie dem Justitiarius den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben an die Stelle des Justitiarius einem Andern anvertrauen wollen.

§ 27 f., Tit. 3 der Deposital-Ordnung.

§ 10. Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualifizirt seyn, und von dem Gericht dazu vereidet werden.

§ 11. Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete, besondere Verfügung des Gerichtshalters darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

§ 12. Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Dokumenten, Pretiosen und Testamenten, die vorschriftsmäßigen Kontrollbücher und Specifikationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen.

§ 29 a. a. O.

§ 13. Der Deposital-Verkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen Gerichtstagen statt; in besonderen Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

§ 14. Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Depositalbeamten, oder an den Justitiarius ist unzuläßig; diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit.

Die einzelnen Depositalbeamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Deposital-Tage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranlassen.

§ 15. Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten 3 Depositarien, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung geleistet werden.

§ 16. Jedes Gericht hat die ordentlichen Depositaltage und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

§ 17. Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahme und Ausgabe die vorschriftsmäßigen Kassenbücher und Manualien führen, mit dem letzten Mai jeden Jahres die Bücher abschließen, und ordentliche Rechnung legen. Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Kontrollbüchern zu vergleichen, die Kasse zu visitiren, für die Erörterung der vorkommenden Erinnerungen, und die Berichtigung der etwanigen Defekte zu sorgen; überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§ 18. Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Deposital-Visitationen und der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen.

§ 19. Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht und bei eigener Vertretung an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht berichten.

§ 34, Tit. 3 der Deposital-Ordnung.

§ 20. Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Kuratoren unter Direktion der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren; letztern Falls nach Vorschrift des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17. Januar 1812.

Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Bd. 1, S. 8.

Die Gerichts-Aemter haben binnen 3 Monaten einen ausführlichen Bericht, welcher vom Gerichtsherrn mit unterschrieben seyn muß, über den gegenwärtigen Zustand der Deposital-Verwaltung, nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. August 1825, in fine zu Vermeidung von Ordnungsstrafen an uns zu erstatten.

Breslau, den 15. Januar 1833.

No. 18. Die Verhütung des Kindermords betr.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.